



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, FORSTEN UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

AKTUELLES ZUM TIERSCHUTZ

Adressen

Gesetze

Informationen



Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

	Seite
Vorwort	3
Tierschutzbeirat – Mitglieder	4
Tierschutzbeirat – Projekte	6
Tierschutzbeirat – Geschäftsordnung	8
Tierschutzpreis – Richtlinien	15
Tierschutzpreis – Preisträger	16
Tierschutzkonferenz - Veranstaltungen – Gutachten	22
Gutachten und Leitlinien	30
Information für Hundehalter	33
Tierschutzvereine - Adressen	38
Tierheime - Adressen	41
Landkarte Tierheime	43
Grundsätze zur Tierheimförderung	44
Grundsätze zur Förderung des Ehrenamtes	47
Behörden - Adressen	48
Rechtsvorschriften	50
Vollzugshinweise zum Tierschutzgesetz	57
Vollzugshinweise zur rituellen Schlachten	58
Alternativen zum Tierversuch – Forschungsförderung	60
Alternativen zum Tierversuch – geförderte Projekte	61
Alternativen zum Tierversuch - Forschungspreis des Landes	62
Alternativen zum Tierversuch – Preisträger des Forschungspreises	64

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

- Referat 10432 – Veterinärwesen, Tierschutz

Postfach 31 60, 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Str.1, 55116 Mainz

Telefon: 06131-16-4415

Telefax: 06131-16-4608

E-Mail: RP-Hygiene@mufv.rlp.de

Internet: www.mufv.rlp.de

Mainz, den 1.10.2009

Vorwort

Der Tierschutz hat für die Landesregierung und das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eine herausragende Bedeutung.

Unter den gesetzlich garantierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser fällt auch Artikel 70 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung, der Tierschutz: "Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt."



Im Jahr 2002 wurde auch bundesweit ein großer Durchbruch erzielt: Durch Verankerung des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz hat sich der Staat die Selbstverpflichtung auferlegt, bei allen gesetzgeberischen Belangen und seinem Verwaltungshandeln dem Tierschutz ausreichend Rechnung zu tragen.

Gesetzliche Regelungen allein können Missstände jedoch nicht verhindern. Es kommt – wie in vielen anderen Bereichen auch - auf das Engagement jeder und jedes Einzelnen an. Auf die- und denjenigen, der nicht wegsieht, sondern hinsieht.

Nur so werden Gesetze mit Leben und Sinn erfüllt, stellen sich Verbesserungen ein, und es wird Bewusstseinswandel möglich, nicht nur bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch in der Gesellschaft.

In Rheinland-Pfalz engagieren sich viele Männer, Frauen und Jugendliche für den Tierschutz. Ich darf mich auch an dieser Stelle ausdrücklich für diesen großartigen ehrenamtlichen Einsatz bedanken. Auch Ihnen bietet diese Broschüre wie allen interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern ein breites Spektrum an ebenso nützlichen wie interessanten Informationen rund um das Thema Tierschutz in Rheinland-Pfalz.

Margit Conrad

Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierschutzbeirat- Mitglieder

Mitglied	Peter Kynast Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk West
Stellvertreter	Claudia Masfelder Oberlandesgericht Koblenz
Mitglied	Prof. Dr. Georg Dusel Fachhochschule Bingen
Stellvertreter	Dr. Peter Sabel Institut für schulische Fortbildung und Beratung d. Landes Rheinland-Pfalz (IFB)
Mitglied	Dr. Werner Mellert Landesverband Chemische Industrie Rheinland-Pfalz e.V. ,Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz -, Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. sowie Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz
Stellvertreter	Thomas Sutor Vieh- und Fleischhandelsverband Hessen und Rheinland-Pfalz e.V.
Mitglied	Norbert Leicher Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V.
Stellvertreter	Martin Fuchs Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.
Mitglied	Manfred Zelder Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz , Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. ,Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. ,Damwildfarming Mitte West e.V. sowie Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.
Stellvertreter	Paul Linscheid Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz , Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. ,Damwildfarming Mitte West e.V. sowie Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.
Mitglied	Dr. Dieter Hoff Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. sowie Verband Deutscher Sportfischer e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz
Stellvertreter	Dr. Horst Koßmann Verband Deutscher Sportfischer e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Mitglied	Dr. Helmut Stadtfeld Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, Vereinigung beamteter Tierärzte Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund , Tier und Naturhilfe e.V. , Katzenhilfe Westerwald e.V. sowie Universität Kaiserslautern
Stellvertreter	Dr. Uta Wettlaufer-Zimmer Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Mitglied	Dr. Gabriele von Gaertner Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz sowie Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.
Stellvertreter	Dr. Petra Bänsch Vereinigung beamteter Tierärzte Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund
Mitglied	Monika Arnold Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. , Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V. , Pollichia sowie GNOR
Stellvertreter	Silvia Bertz Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Mitglied	Dr. Christiane Baumgartl-Simons Menschen für Tierrechte - Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.
Stellvertreter	Heidemarie Beier Aktion Kirche und Tiere – Akut e.V.
Mitglied	Andreas Lindig Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie Tierschutzverein Trier und Umgebung e.V.
Stellvertreter	Armin Radunz Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.
Mitglied	Claudia Schäfer Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V. sowie Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Stellvertreter	Dr. Christine Zwerger Deutscher Beamtenbund
Mitglied	Christine Plank Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.
Stellvertreter	Dr. Christiane Pries Katzenhilfe Mainz e.V.

Tierschutzbeirat- Projekte

Informationen über den Tierschutzbeirat erhalten Sie auf der eigenen Homepage des Beirates unter www.tierschutzbeirat.de.

In den vergangenen Jahren hat der Tierschutzbeirat neben der Beratung des Ministeriums für Umwelt und Forsten in Fragen des Tierschutzes auch eigene Projekte initiiert. Insbesondere sind zu erwähnen:

Die **Empfehlungen zur Regulierung von verwilderten Haustauben**, die allen Gemeinden und Städten in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurden.

Das Modell-Projekt **„Kinder-Tier-Gehege“** für Kindergärten und Grundschulen. Ziel dieses Projektes ist es, Kindern Tierschutz und den richtigen Umgang mit Tieren so früh wie möglich zu vermitteln. Es soll versucht werden, das Tier als fremdartiges Wesen zu begreifen, mit eigenen Bedürfnissen und anderen Lebensgewohnheiten. Das „Kinder-Tier-Gehege“ (ein zerlegbarer Käfig) kann von interessierten Kindergärten und Grundschulen ausgeliehen werden.

Das Kinder-Tier-Gehege für das südliche Rheinland-Pfalz kann kostenlos ausgeliehen werden beim Prot. Kindergarten Landau-Godramstein, An den Ostergärten 2,76829 Landau, Tel. 06341-61420, Ansprechpartner: Frau Faller-Greiner.

Die Unterrichtsinformation für Grundschulen mit dem Titel **„Vom Umgang mit Heimtieren“**, die in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Zentrum (PZ) in Bad Kreuznach erarbeitet wurde.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Das „**Tierschutz-Mobil**“ (**TIMO**) auf Anregung des Tierschutzbeirates mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz getragen durch den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. des Deutschen Tierschutzbundes.

Auf Initiative des Tierschutzbeirates und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurde "Tierschutz Mobil" - kurz TIMO genannt - im März 1999 realisiert. "Tierschutz Mobil" stellt Lernmaterial bereit, mit dem 4- bis 10-jährige Kinder über die Lebensbedürfnisse von Haus- und Heimtieren und deren artgerechte Haltung aufgeklärt werden und auch kindgemäße Informationen über das Leben dieser Tiere sowie der heimischen Wildtiere erhalten sollen. Erzieher in Kindergärten und Lehrkräfte an Grundschulen sollen durch den Einsatz des Unterrichts- und Arbeitsmaterials in die Lage versetzt werden, Kindern den Tierschutzgedanken und den richtigen Umgang mit Tieren anschaulich zu vermitteln. Sie erhalten hierbei auf Wunsch auch die Unterstützung der pädagogischen Berater von "Tierschutz Mobil". Zur Verfügung gestellt werden können auch von der Universität Landau erarbeitete Arbeitsmaterialien mit Unterrichtsskizzen zu einzelnen Themenkreisen, die in den Themenkisten zur Verfügung stehen.

Das Arbeits- und Unterrichtsmaterial kann von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz kostenlos ausgeliehen werden.

Kontaktadresse: Deutscher Tierschutzbund - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Gothenstr. 39, 54293 Trier

**Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates des Landes Rheinland-Pfalz
vom 05.07.2007**

§ 1

Aufgaben

(1) Der Tierschutzbeirat hat folgende Aufgaben:

Der Beirat wird durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz über Bundesrats-, Bundestags- und Landtagsdrucksachen sowie Vorschläge oder Entwürfe, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden, unterrichtet, soweit diese Drucksachen tierschutzrechtliche Belange betreffen. Weiterhin wird der Beirat durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz über beabsichtigte Grundsatzregelungen, die tierschutzrechtliche Bedeutung haben, informiert. Der Beirat kann Stellungnahmen hierzu abgeben.

Der Beirat hat auf Anforderung des Ministeriums Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Stellungnahmen zu Tierschutzfragen abzugeben.

Der Beirat hat das Recht, Sachverständige zu laden sowie Vertreter der in Anlage 1 aufgeführten Gruppen zur Beratung hinzuzuziehen.

Der Beirat hat das Recht, in Einzelfällen an tierschutzrechtlich gebotenen Besichtigungen rheinland-pfälzischer Dienststellen und bei deren Einwilligung, anderer Einrichtungen, teilzunehmen. Zudem kann er einzelne Mitglieder zu tierschutzrelevanten Veranstaltungen entsenden.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Der Beirat soll den Tierschutzgedanken in der Öffentlichkeit fördern, z.B. durch

- Informationsbroschüren
- Diskussionsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen vor allem in Schulen und Hochschulen
- Wanderausstellungen

Der Beirat kann dem Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz tierschutzrelevante Einrichtungen vorschlagen, für die das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, im Rahmen der dem Beirat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuwendungen zur Projektförderung gewähren kann.

Der Beirat verfasst einen jährlichen Bericht über seine Arbeit.

(1) Der Beirat hat bis zum 01.02. jeden Jahres eine Aufstellung der von ihm jährlich geplanten Maßnahmen und Sitzungen sowie der voraussichtlich hierfür anfallenden Kosten dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vorzulegen.

(2) Zu den Aufgaben des Beirates gehört nicht die der Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz obliegende Mitwirkung an der Genehmigung von Tierversuchen.

(3) Die Stellungnahmen des Beirates sind an das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zu richten. Dieses teilt dem Beirat mit, inwieweit seine Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz soll in der Regel seine Entscheidungen begründen.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- 1 Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben
- 1 Vertreter der Schulen und Hochschulen
- 1 Vertreter aus dem Bereich Industrie, Handel und Transport
- 1 Vertreter aus dem Bereich Zucht, Handel und Haltung von Zoo- und Kleintieren
- 2 Vertreter aus dem Bereich der Landwirtschaft, Fischerei und Jagd
- 2 Vertreter aus dem Bereich der Tierärzteschaft
- 2 Vertreter rheinland-pfälzischer Tier-, Natur- und Vogelschutzverbände
- 3 Vertreter rheinland-pfälzischer Tierschutzvereine

(2) Die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden, insbesondere auf Vorschlag der in Anlage 1 genannten Gruppen, Vereine und Verbände vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz für die Dauer von 3 Jahren berufen. Werden für eine Vertretergruppe keine Personalvorschläge eingereicht, so kann ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer anderen Gruppe berufen werden. Eine Wiederberufung ist dreimal möglich. Im begründeten Einzelfall sind weitere Wiederberufungen möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, kann der Stellvertreter für den Rest der Zeit die Aufgaben des Mitglieds wahrnehmen, ohne zum Mitglied bestellt zu werden.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nach § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) zur Verschwiegenheit verpflichtet; hierauf weist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nach § 83 Abs. 2 VwVfG bei der Berufung hin.

(4) Die Mitglieder des Beirates erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrkostenerstattung. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Abwesenheit von bis zu 6 Stunden täglich 26,00 €, bei längerer Abwesenheit je Tag 41,00 €. Bei Benutzung eines öffentlichen

Verkehrsmittels werden die Fahrkosten 1. Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer 0,23 € erstattet.

(5) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Aufgaben erhalten die Mitglieder eine Fahrkostenerstattung nach Abs. 4, ein Tagegeld nach § 7 Landesreisekostengesetz vom 24.3.1999 (GVBl. S. 89) sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen. Das Tagegeld entfällt für den Vorsitzenden. Findet zur gleichen Zeit am Besichtigungsort eine Sitzung statt, entfällt die Tagegeldzahlung.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Beirat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied; gewählt wird geheim.

(2) Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand die Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand die Hälfte der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist.

§ 4

Einladung, Tagesordnung, Sitzungen und Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief auch an das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und die Stellvertreter.

(2) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Stellvertreter haben die Möglichkeit an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(3) Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Forsten sowie der nachgeordneten, für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden und Vertreter anderer Landesministerien können an den Sitzungen teilnehmen. Auf Einladung des Vorsitzenden können im Einzelfall einzelne Mitglieder von Tierschutzbeiräten anderer Bundesländer an den Sitzungen teilnehmen. Das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ist von einer solchen Einladung vorab zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende muss binnen zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn es mindestens sechs Mitglieder des Beirates oder das Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände verlangen.

(5) Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende auf und informiert das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Dieses kann verlangen, dass bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Zur konstituierenden Sitzung lädt das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ein. Auf dieser Sitzung beschließt der Beirat seine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Forsten beschlossen und geändert werden.

§ 5

Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 2 genannten Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzung.

(3) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(4) Die anwesenden Mitglieder können mit zweidrittel Mehrheit beschließen, dass in Einzelfällen von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende nimmt die Geschäftsführung für den Beirat wahr. Er erhält eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit i.H.v. monatlich 260,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben für den Vorsitzenden wahr, erhält dieser eine anteilige Aufwandsentschädigung vom Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende erledigt insbesondere alle Verwaltungsaufgaben, wie die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollierung von Stellungnahmen und Beschlüssen, die Information der Beiratsmitglieder und ist deren Ansprechpartner. Er ist Ansprechpartner für das Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

(3) Der Vorsitzende hat von jeder Sitzung eine Niederschrift zu fertigen und den Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern zu übersenden.

(4) Die notwendigen Geschäftskosten werden dem Vorsitzenden auf Antrag vom Ministerium Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz erstattet. Die Kosten für Veranstaltungen des Beirates, für die Einladung von Sachverständigen, die Sitzungsteilnahme und die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden werden durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz auf Antrag abgerechnet. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus.

Tierschutzpreis - Richtlinien 2009

Ausgezeichnet werden soll

- der besondere ehrenamtliche Einsatz für den Tierschutz
- ein vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz
- der vorbildliche berufliche Umgang mit Tieren.

Vorschläge, die Personen oder Institutionen in Rheinland-Pfalz betreffen, werden vorrangig berücksichtigt.

Vorschlagsberechtigt sind das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, die dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nachgeordneten, für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, der Tierschutzbeirat des Landes und Vereine, Verbände oder Gruppen, die in der Anlage der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates aufgenommen sind, aber auch sonstige Vereine, Verbände oder Gruppen, die sich mit Tierschutzthemen befassen.

Eigenvorschläge und Vorschläge durch Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich aus drei Vertretern des Ministeriums Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und zwei Vertretern des Tierschutzbeirates des Landes zusammensetzt. Der Tierschutzbeirat benennt seine Vertreter in der Jury aus den eigenen Reihen jeweils für die Dauer seiner Berufung. Die Jury teilt den Preis, soweit besonders preiswürdige Vorschläge in den einzelnen Kategorien vorliegen.

Vorschläge sind bis zum **31.07.2009** unter Vorlage nachfolgender Unterlagen dem **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10432, Kaiser-Friedrich- Str. 1, 55116 Mainz** vorzulegen oder per e-Mail unter RP-Hygiene@mufv.rlp.de zuzusenden:

- Angaben zur Person oder zum Verein, zum Verband oder zur Gruppe, die den Preis erhalten soll.
- Angaben zur Art des ehrenamtlichen Einsatzes zum Tierschutz, des vorbildlichen Einzelbeitrages zum Tierschutz und des vorbildlichen beruflichen Umgang mit Tieren mit ausführlicher Begründung des Vorschlages.

Die öffentliche Preisverleihung erfolgt durch die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Preisträger

Tierschutzpreis 1994

- Herr **Albert Keil**, Tierschutzverein Neustadt a.d.W. und Umgebung e.V.
- Frau **Christel Wilhelm**, Tierschutzverein Pirmasens Stadt und Land e.V.

Beide Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 1995

- Herr **Horst Stauffer**, Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Herr Stauffer wurde für seinen jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.
- **Tierhilfe Ludwigshafen e.V.**

Die Tierhilfe Ludwigshafen e.V. wurde für ihren ehrenamtlichen Einsatz im Tierschutz und die vorbildliche Zusammenarbeit mit den Behörden geehrt.

- Schüler-Arbeitsgruppe der Gäuschule Böbingen-Gommersheim

Die Schüler-Arbeitsgruppe wurde für ihren Einzelbeitrag zur artgerechten Tierhaltung, den Bau eines mobilen Hühnerstalls, ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 1996

Tierschutzverein Donnersbergkreis e.V.

Der Tierschutzverein Donnersbergkreis e.V. wurde für sein Engagement gegen Schlachttiertransporte bei der Aktion „TierTodesTransport - Europa Erbarme Dich“ ausgezeichnet.

- Frau **Betty Klugmann**, Tierschutz Bingen e.V.
- Herr **Johannes Winnen**, Neuwied

Beide Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 1997

Arbeitsgemeinschaft - Tierschutz - der Nordringschule Landau

Die Arbeitsgemeinschaft wurde ausgezeichnet für ihre vorbildliche Integration von Tierschutzthemen in den Unterricht und deren Umsetzung in die tägliche Praxis .

- Frau **Carola Koch**, „Verein zum Wohl der Tiere“ in Dahn
- Frau **Christa Käufer**, Tierschutz Südpfalz e.V. in Landau

Beide Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 1998

Ausgewöhnungsstation für Greifvögel und Eulen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) - Bezirksgruppe Pfalz e.V. - in Hassloch

Ausgezeichnet für die jahrzehntelange ehrenamtliche Arbeit im Greifvogel- und Eulenschutz. Dort wo Tierheime, Behörden und Privatpersonen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten beim Greifvogel- und Eulenschutz stoßen bietet die Ausgewöhnungsstation kompetente Hilfe an.

- Frau **Ursula Foerster**, „Tierschutz Maxdorf e.V.“
- Frau **Doris Stauffer**, Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.

Beide Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 1999

- Frau **Irene Karsten**, Tierverein Koblenz und Umgebung e.V.
- Herr **Douglas Wood**, Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V.
- Herr **Erich Putz**, Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V.

Die Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2000

- Frau **Helga Steffens**, Wildvogelpflegestation Kirchwald e.V.
- Herr **Rainer Schiener-Pitz**, Elsoff-Mittelhofen
- Herr **Gerhard Postel**, Freisbach

Die Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz und den beruflichen Umgang mit Tieren ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2001

- Frau **Karin Fey**, Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.
- Herr **Gerhard Beilstein**, Welterod
- Frau **Marie Luise Symanczyk**, Herschbach

Die Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz und den beruflichen Umgang mit Tieren ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2002

- Herr **Werner Ganz**, Tierschutzverein Trier und Umgebung e.V.
- Ehepaar **Helga und Gerd Eckert**, Tierhelfer Ingelheim e.V.
- **Tierhilfe Rhein-Hunsrück e.V.**, Pfalzfeld

Die Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2003

- Frau **Carmen Fath**, Ludwigshafen
- Frau **Friedhilde Klöppner**, Waldesch
- **Umwelt-AG Megina-Gymnasium**, Mayen

Die Preisträgerinnen wurden für ihren ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet. Die Arbeitsgemeinschaft wurde ausgezeichnet für ihre vorbildliche Umsetzung eines Tierschutzthemas in der Schule.

Tierschutzpreis 2004

- Frau **Christiane Rose**, Budenheim
- **Freundeskreis Wildvogelpflegestation Wiltingen e.V.**, Wiltingen

Die Preisträgerin und der Verein wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2005

- **Hanne von Steinwehr**, Mainz
- **Norbert Wendling**, Roth

Die Preisträger wurden für ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz und den beruflichen Umgang mit Tieren ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2006

- **Rosemarie Schwalb**, Ransbach-Baumbach
- **Waltraud Phul**, Worms
- **Regionale Schule** in Walthalben

Die Preisträger wurden für ihren ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz und für ihre vorbildliche Umsetzung eines Tierschutzthemas in der Schule ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2007

- **Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Bienwaldschule**, Wörth
- **Stadtaubengruppe der Stadtverwaltung Bad Kreuznach**, Bad Kreuznach

Die Preisträger wurden für ihren vorbildlichen Einzelbeitrag für den Tierschutz und für ihre vorbildliche Umsetzung eines Tierschutzthemas in der Schule ausgezeichnet.

Tierschutzpreis 2008

- **Swetlana Gabricevic und Luba Bartz**, Altrich
- **Hans Bührle**, Wörth

Die Preisträger wurden für ihren besonderen ehrenamtlichen Einsatz für den Tierschutz ausgezeichnet.

Tierschutzkonferenzen

Die **erste Tierschutzkonferenz** des Landes beschäftigte sich mit dem Thema Qualzuchten unter dem Titel „Wann wird Zucht zur Qual?“. Diese Veranstaltung fand unter großem Interesse von Tierhaltern und -züchtern, Tierschützern und Amtstierärzten am 7. Dezember 1995 in Mainz statt.

Nach einem Grußwort von Ministerpräsident Kurt Beck und der Eröffnung der Veranstaltung durch die Ministerin für Umwelt und Forsten, Klaudia Martini wurden Fachvorträge zu folgenden Themen gehalten:

- Ethische und rechtspolitische Aspekte des Tierschutzes in der Tierzucht
Dr. Antoine Goetschel, Zürich
- Missbraucht der Mensch seine Möglichkeiten? Beispiele für „Qualzuchten“
Prof. Dr. W. Wegner, Institut für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichenhochschule Hannover
- Was ist unter „Nachzucht“, „artgemäßem Gebrauch“ und „Schmerzen, Leiden und Schäden“ im Tierschutzgesetz zu verstehen?
Prof. Dr. A. Herzog, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik der Justus-Liebig-Universität Gießen

Am Nachmittag folgte eine Podiumsdiskussion unter der Leitung des Vorsitzenden des Tierschutzbeirates des Landes mit der Ministerin für Umwelt und Forsten, den Referenten und einem Vertreter des Tierschutzbeirates unter lebhafter Beteiligung der Anwesenden.

In der Folge wurden im Ministerium für Umwelt und Forsten, unter Beteiligung des Tierschutzbeirates, Gespräche mit den Verbänden zur Verbesserungen in der Haustierzucht geführt.

Die **zweite Tierschutzkonferenz** des Landes beschäftigte sich mit dem Thema Pferd unter dem Titel „Das Pferd - Haltung und Nutzung - ein Tierschutzproblem?“. Diese Veranstaltung für Tierhalter und -züchter, Tierschützer und Amtstierärzte fand am 4. Dezember 1997 in Mainz statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung durch Umweltministerin Klaudia Martini wurden Fachvorträge zu folgenden Themen gehalten:

- Entwicklungsgeschichte des Pferdes
Klaus Blässing, Landesverband der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V.
und Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
- Pferdehaltung
Dr. Willa Bohnet, Tierschutzzentrum der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- Nutzung von Pferden in Freizeit und Sport unter Tierschutzgesichtspunkten
Dr. Maximilian Pick, Fachtierarzt für Pferde und Tierärztliche Vereinigung für den Tierschutz e.V. (TVT)

Am Nachmittag folgte eine Diskussion unter der Leitung des Vorsitzenden des Tierschutzbeirates des Landes mit den Referenten und dem Publikum

Die **dritte Tierschutzkonferenz** des Landes, die unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten stand, beschäftigte sich mit dem Thema Legehennenhaltung unter dem Titel „**Was ist (uns) ein Ei wert? - Grenzen und Wege einer artgerechten Legehennen-Haltung**“. Diese Veranstaltung für Tierhalter und -züchter, Tierschützer, Amtstierärzte, Produzenten und Verbraucher fand am 8. November 1999 in Mainz statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung durch Umweltministerin Claudia Martini wurden Fachvorträge zu folgenden Themen gehalten:

- Der Ist-Zustand der Geflügelproduktion
Bernhard Burdick, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Legehennen-Haltung
Dr. Karin Schwabenbauer, Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Das natürliche Verhaltensrepertoire von Hühnern
Prof. Dr. Werner Bessei, Institut für Tierhaltung und Tierzüchtung -Universität Hohenheim
- Legehennen-Haltungsformen - Bestandsaufnahme -
Darstellung der Vor- und Nachteile einzelner Haltungsformen
Dr. Hans Oester, Zentrum für tiergerechte Haltung von Geflügel/Kaninchen, Zollikofen CH
- Ökonomische Rahmenbedingungen der Legehennen-Haltung und mögliche Strategie zur Änderung
Dr. Karlheinz Knickel, Institut für ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt
- Ethische Grundlagen einer Nutztierhaltung und ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
Werner-Christian Jung, Ev. Landjugendakademie Altenkirchen

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Am Nachmittag eröffnete Ministerpräsident Kurt Beck die Podiumsdiskussion unter der Leitung des Vorsitzenden des Tierschutzbeirates des Landes mit nachfolgenden Teilnehmern und unter Beteiligung des Publikums:

- Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten
- Guido Andres jr., Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz
- Karl-Heins Janshen, Geflügelhof Janshen - Direktvermarkter
- Josef Blomendahl, Big Dutchman International GmbH
- Heinrich Tiemann, Geschäftsführer der Wiesengold Landei GmbH & Co KG
- Dr. Brigitte Rusche, Vizepräsidentin des Deutscher Tierschutzbundes e.V.
- Dr. Heinz Wilhelm Selzer, Präsident des Bundesverbandes Tierschutz e.V.
- Ulricke von der Lüche, Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
- Hans-Joachim Trauzettel, REWE-AG-Zentrale

Veranstaltungen

Die Informationsveranstaltung für Pädagogen an Grundschulen des Landes mit dem Titel „**Tierschutz und Schule - Erziehung zur Verantwortung**“ fand am 27.10.1998 in Budenheim statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung wurden Fachvorträge zum Thema Tierschutz und Umwelterziehung in der Schule gehalten:

- Das Konzept des Kinder-Tier-Geheges des Tierschutzbeirates
Umweltpfarrer Gerhard Postel
- Tierschutzarbeit an der - Nordringschule Landau - Schule für Lernbehinderte
Karl-Heinz Knapp, Leiter der Tierschutz-AG - Nordringschule Landau - Schule für Lernbehinderte
- Arbeit und Konzept der Zooschule Landau und Neuwied
Dr. Gudrun Hollstein, Landau und Dr. Sabine Jämmrich, Neuwied
- Darstellung der Aufgaben des Fachberaters für Umwelterziehung in Rheinland-Pfalz
Lothar Himmels, Fachberater für Umwelterziehung für Schulen im Regierungsbezirk Trier
- Projektwochen der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Neumühle
Dr. Monika von Guaita, Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Neumühle
- Arbeitsunterlagen zum Tierschutz des Pädagogischen Zentrums (PZ) Rheinland-Pfalz
Reinhard Marks, Pädagogisches Zentrum (PZ) Rheinland-Pfalz
- „Tierschutz im Unterricht“ - Projekt der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz Berlin
Anke Schiller, Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
- Konzept der Grundschule am Baumschulenweg in Bremen
Heiner Lenz, Grundschule am Baumschulenweg
- „Tierschutz im Unterricht“ - Projekt des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere e.V.
Dr. Thomas Esche, Bundes gegen den Mißbrauch der Tiere e.V.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Die Veranstaltung „**Alternativen zum Tierversuch - Was können Ersatzmethoden leisten?**“ fand am Donnerstag, den 24.11.2005, in Mainz statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung wurden Fachvorträge zum Thema gehalten:

- Alternativmethoden und Validierungsverfahren
Dr. Manfred Liebsch
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET)
- Ohne Tierversuche wird es nicht gehen
Prof. Dr. Ulrich Förstermann
Institut für Pharmakologie - Johannes Gutenberg Universität Mainz
- Ersatz von Tierversuchen - keine Utopie
Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Danach erfolgte eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Beatrice Reiss mit nachfolgenden Teilnehmern und unter Beteiligung des Publikums:

- Dr. Manfred Liebsch, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Menschen für Tierrechte & Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.
- Prof. Dr. Ulrich Förstermann, Institut für Pharmakologie - Johannes Gutenberg Universität Mainz
- Dr. Ursula Sauer, Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- Dr. Martin Kayser, BASF AG

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Die Veranstaltung “**Anbindung von Rindern - Ist die Haltung tiergerecht?**” fand am 27. April 2009 in Koblenz statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung wurden Fachvorträge zum Thema gehalten:

- Haltungsformen von Rindern
Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Fachhochschule Eberswalde
- Betriebswirtschaftliche Erkenntnisse
Dr. Wilfried Hartmann, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft

Danach erfolgte eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Elke Klingenschmitt mit nachfolgenden Teilnehmern und unter Beteiligung des Publikums:

- Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Fachhochschule Eberswalde
- Dr. Wilfried Hartmann, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
- Dr. Ulrich Schumacher, Bioland e.V.
- Dr. Helmut Stadtfeld, Vorsitzender des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz
- Frigga Wirths, Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- Hans-Jürgen Sehn, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
- Manfred Zelder, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Das Symposium **“Tiergerechte Haltung von Legehennen“** fand am 29. Juni 2009 in Mainz statt.

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung wurden Fachvorträge zum Thema gehalten:

- Tiergerechtheit der Haltungssysteme von Legehennen
Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Fachhochschule Eberswalde
- Alternativen zur Käfighaltung – Erfahrungen aus der Schweiz
Dr. Hans Oester, Bundesamt für Veterinärwesen -
Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen Zollikofen/CH
- Legehennenhaltung aus Sicht der Geflügelwirtschaft
Guido Andres, Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V.

Danach erfolgte eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Elke Klingenschmitt mit nachfolgenden Teilnehmern und unter Beteiligung des Publikums:

- Prof. Dr. agr. habil. Bernhard Hörning, Fachhochschule Eberswalde
- Dr. Hans Oester, Bundesamt für Veterinärwesen - Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen Zollikofen/CH
- Dr. Christoph Maisack, Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN)
- Dr. Helmut Stadtfeld, Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
- Inke Drossé, Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- Guido Andres, Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Dr. Horst Lang, Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG

Gutachten

Im Auftrag des ehemaligen Ministeriums für Umwelt und Forsten hat das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH eine Studie erarbeitet mit dem Thema: „**Leitlinien und Wege für einen Schutz von Nutztieren in Europa**“.

Ziel der Studie war die aktuelle Situation der Nutztierhaltung in Europa am Beispiel Rind, Schwein und Geflügel darzustellen, die Konsequenz der aktuellen Haltung für die Tiere, die Landwirte, die Verbraucher und die Umwelt aufzuzeigen sowie Alternativen für eine Veränderung vorzuschlagen.

Die Studie kann beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz angefordert werden.

Im Auftrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitete Gutachten und Leitlinien

Gutachten

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzenden Fassung vom 10. September 1996)

Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln - Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10.01.1995

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998

Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999

Leitlinien

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 01. November 1992

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 10. November 1995

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 1. Juni 2006

Eckwerte

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999.

Information für Hundehalterinnen und Hundehalter zum Landesgesetz über gefährliche Hunde vom 22.12.2004

Viele Hundehalter sind durch die kontroverse Diskussion über notwendige Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden verunsichert. Gerade vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Regelungen in den Bundesländern, soll diese Information zur Aufklärung beitragen und Hilfestellung geben.

Was ist Ziel des Gesetzes?

Das **Landesgesetz über gefährliche Hunde** - vom 22.12.2005 dient dem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und enthält Regelungen über das Halten und Führen gefährlicher Hunde sowie über Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden.

Wann sind Hunde nach dem Gesetz gefährlich?

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die sich sozial unverträglich verhalten haben, also

- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen
- Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- Wegen ihrer erblichen Veranlagung zu gesteigert aggressivem Verhalten gelten Hunde der folgenden Rassen als ausnahmslos gefährlich
- TerrierAmerican Staffordshire Terrier

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

- Staffordshire Bullterrier
- Hunde des Typs Pit Bull
- sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen

Die Vermutung der Gefährlichkeit dieser Hunde kann nicht widerlegt werden.

Wer hilft bei der Bestimmung der Rasse eines Hundes?

Bei der Prüfung, von welcher Rasse bzw. welchen Rassen ein Hund abstammt, können Hundezuchtvereine, Hundeverbände, etwa der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und Tierärzte behilflich sein. Auch bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach, können Adressen von sachverständigen Personen und Einrichtungen erfragt werden.

Wann darf ein gefährlicher Hund gehalten werden?

Ein gefährlicher Hund darf gehalten werden, wenn die zuständige örtliche Ordnungsbehörde eine Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes erteilt hat.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht,
- die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Sachkunde nachgewiesen wird und
- die Zuverlässigkeit vorliegt
- eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonstige Schäden.

Wer erteilt die Erlaubnis?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von den örtlichen Ordnungsbehörden erteilt. Dies sind in Rheinland-Pfalz die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte.

Wie wird der Sachkundenachweis erbracht?

Der Sachkundenachweis wird durch die Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er ist fünf Jahre gültig, wobei die Frist mit dem Prüfungstag zu laufen beginnt. Die Sachkundeprüfung wird von sachverständigen Personen und Stellen, die die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannt hat, abgenommen.

Die Liste der sachverständigen Personen und Stellen hat die Landestierärztekammer unter Ihrer Homepage www.landestieraerztekammer-rheinland-pfalz.de in das Internet eingestellt. Dort können auch die von der Landestierärztekammer erstellten Sachkundestandards und der Text der neuen Verordnung abgerufen werden.

Was hat eine Halterin oder ein Halter eines gefährlichen Hundes zu beachten?

Für Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde gelten folgende Gebote und Verbote:

- mit gefährlichen Hunden darf nicht gezüchtet, vermehrt und gehandelt werden,
- gefährliche Hunde sind durch Mikrochip zu kennzeichnen,
- die vorübergehende Betreuung durch einen Dritten und das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes sind der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen,
- gefährliche Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen und
- mehrere gefährliche Hunde dürfen nicht von einer Person gleichzeitig geführt werden

Der Tierschutzbeirat des Landes Rheinland-Pfalz empfiehlt, vor der Anschaffung eines Maulkorbes das Merkblatt „Maulkorgewöhnung beim Hund“ zu lesen, das bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, bezogen werden kann.

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes kann eine Ausnahme von der Maulkorbpflicht beantragen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann einem solchen Antrag regelmäßig nur dann stattgeben, wenn es sich bei dem Hund um einen kranken, altersschwachen oder gebrechlichen Hund handelt. Bei jungen Hunden kann bis zur Geschlechtsreife eine Ausnahme von der Maulkorbpflicht zugelassen werden.

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes kann auch beantragen, dem gefährlichen Hund an Stelle eines Maulkorbes einen Gentle-Leader, ein Halti oder ein ähnliches Geschirr anlegen zu dürfen.

Sofern die örtliche Ordnungsbehörde die Unfruchtbarmachung anordnet, ist der gefährliche Hund zu kastrieren, zu sterilisieren oder medikamentös unfruchtbar zu machen.

Was können Hundehalterinnen und Halter tun, um bei ihrem Hund ein sozial verträgliches Verhalten zu erreichen?

Bestimmte Verhaltensweisen sollten gemeinsam mit dem Hund erlernt werden, z.B. Bei-Fuß-Gehen mit und ohne Leine; Zurückkommen auf Ruf auch bei starken Ablenkungen; an einer Stelle warten, bis er gerufen wird. Diese Fähigkeiten können im Rahmen einer Begleithundausbildung, die Hund und Halter absolvieren erlernt werden.

Solche Ausbildungen werden bei allen größeren Hundevereinen angeboten und können in der Regel auch von Nichtvereinsmitgliedern wahrgenommen werden. Manche Ausbildungen sind allerdings an eine Mitgliedschaft in einem Verein geknüpft.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Bei Fragen zur Begleithundebildung können Sie sich beispielsweise wenden an:

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.

Westfalendamm 174 ,44141 Dortmund

Telefon 0231-56500-0 ,Fax: 0231-592440

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz

Herr Kleemann, Herrwiese 13,67308 Zellertal

Tel.: 06355/96966, Fax: 06355 / 96967

Hauptgeschäftsstelle des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg

Tel.: (0821) 74002-0, Fax: (0821) 70002-903

Hauptgeschäftsstelle des Deutscher Hundesportverband e.V.

Geschäftsstelle, Gustav-Sybrecht-Str. 42, 44536 Lünen

Tel.: (0231) 87 80 10, Fax: (0231) 87 80 122

Südwestdeutscher Hundesportverband e.V.

Geschäftsstelle, Heerstr. 50, 72800 Eningen

Tel: (07121) 82 04 88 , Fax: (07121) 82 04 89

Auch die rheinland-pfälzischen Tierheime und Tierschutzvereine geben Hilfestellungen zu Fragen der artgerechten Hundehaltung- und ausbildung. Weiterhin können Sie sich an die Tierheime wenden, wenn Sie Interesse an der Vermittlung dort untergebrachter Hunde haben.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierschutzvereine

Kreis/Stadt	Name des Vereines	Straße	PLZ	Ort
Ahrweiler	Katzenschutzverein Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.	Landhoferstr.	53501	Grafschaft
Ahrweiler	Tierschutzverein Remagen und Umgebung e.V.	Marktstr. 71	53424	Remagen
Ahrweiler	Tierschutzverein Bad Neuenahr-Ahrweiler und Umgebung e.V.	Postfach 10 10 44	53448	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Altenkirchen	Tierschutzverein des Kreises Altenkirchen	Postfach 14 26	57604	Altenkirchen
Bad Dürkheim	1. Tierschutzverein Haßloch und Umgebung	Neustadter Str. 73	67454	Hassloch
Bad Dürkheim	Bürger gegen Tiermißbrauch Bad Dürkheim e.V.	Paray-le-Monial-Str. 9	67098	Bad Dürkheim
Bad Kreuznach	Katzenschutzverein Bad Kreuznach e.V.	Volxheimergasse 6	55543	Bad Kreuznach
Bad Kreuznach	Tierschutzverein Bad Kreuznach und Umgebung e.V.	Rheingrafenstr. 120	55543	Bad Kreuznach
Bad Kreuznach	Tierschutzverein Kirn und Umgebung e.V.	Binger Landstr. 105	55606	Kirn
Bad Kreuznach	Tierschutzverein Stromberg e.V.	Damwildweg 4	55442	Stromberg
Birkenfeld	Tierschutzverein "Arche Noah" Stadt Idar-Oberstein und Umgebung e.V.	Haselweg 12	55743	Idar-Oberstein
Birkenfeld	Tierschutzverein für den Kreis Birkenfeld e.V.	Hohlstr. 86	55743	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	Verein der Tierfreunde Südeifel e.V.	Mühlenweg 25	54646	Bettingen
Daun	Tierschutzverein Vulkaneifel e.V.	Müllenbornerstr. 125	54568	Gerolstein
Donnersbergkreis	Tierschutzverein Donnersbergkreis e.V.	Greinerweg	67292	Kirchheimbolanden
Frankenthal	Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V.	Friedrich-Erbert-Str. 12	67227	Frankenthal
Kaiserslautern	Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.	Altes Forsthaus 11	67661	Kaiserslautern
Koblenz	Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V.	In der Höll 1	56073	Koblenz
Koblenz	Koblenzer Katzenhilfe - Verein für Katzenschutz und Cat-Sitting e.V.	Hochstr. 156	56070	Koblenz
Kusel	Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V.	Postfach 13 36	66850	Kusel
Rhein-Pfalz-Kreis	Natur- und Vogelschutzverein Dudenhofen e.V.	An der Neumühle 26	67373	Dudenhofen
Rhein-Pfalz-Kreis	Tierschutz Maxdorf e.V.	Kurpfalzstr. 75	67133	Maxdorf
Rhein-Pfalz-Kreis	Tierschutzverein 1985 Schifferstadt und Umgebung e.V.	Postfach 13 61	67105	Schifferstadt

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierschutzvereine

Kreis/Stadt	Name des Vereines	Straße	PLZ	Ort
Ludwigshafen	Tierhilfe Ludwigshafen e.V.	August-Bebel-Str. 72	67069	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V.	Königstr. 35	67067	Ludwigshafen
Mainz	Katzenhilfe Mainz e.V.	Christian-Lechleitnerstr. 1	55128	Mainz
Mainz	Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.	Zwerchallee 13-15	55120	Mainz
Mainz	Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.	Tucholskyweg 16	5517	Mainz
Mainz-Bingen	Tierhelfer Ingelheim e.V.	Aussenliegend 145	55218	Ingelheim
Mainz-Bingen	Tierschutz Bingen e.V.	Aspisheimerweg 26	55459	Grolsheim
Mayen-Koblenz	Tierschutzverein Andernach und Umgebung e.V.	Augsbergweg 62	56626	Andernach
Mayen-Koblenz	Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V.	Postfach 20 21	56727	Mayen
Mayen-Koblenz	Verein zum Schutz der Katze e.V.	Buchenstr. 6	56648	Saffig
Neustadt a.d.W.	Tierschutzverein Neustadt a.d.W. und Umgebung e.V.	Adolf-Kolping-Str. 25	67433	Neustadt a.d.W.
Neuwied	Arche Noah	Im Sand 18	53619	Rheinbreitbach
Neuwied	Katzenhilfe Neuwied e.V.	Adlerweg 3	56567	Neuwied
Neuwied	Tier-, Natur-, und Artenschutz Unkel und Umgebung e.V.	Honnefer Str. 61 a	53572	Unkel-Scheuren
Neuwied	Tierschutzverein Neuwied und Umgebung e.V.	Postfach 27 26	56517	Neuwied
Neuwied	Katzen in Not e.V.	Am Kupferberg 14	53619	Rheinbreitbach
Pirmasens	Tierschutzverein Pirmasens Stadt und Land e.V.	Am Sommerwald 255	66953	Pirmasens
Pirmasens	Tier- und Umweltschutzverein Menschen für Tiere e.V.	Zeppelinstr. 11	66953	Pirmasens
Rhein-Hunsrück-Kreis	Tierhilfe Rhein-Hunsrück e.V.	Postfach 11 53	56277	Emmelshausen
Rhein-Lahn-Kreis	Tierschutzverein Diez und Umgebung e.V.	Am Hammersberg	65582	Diez
Rhein-Lahn-Kreis	Tierfreunde im Nassauer Land e.V.	Kirchstr. 26	56377	Seelbach
Speyer	Tierschutzverein Speyer und Umgebung e.V.	Mäuseweg 9	67346	Speyer
Südliche Weinstraße	Aktion Menschen für Tiere e.V.	Im Bengert 13	76833	Böchingen
Südliche Weinstraße	Tierschutzverein Südpfalz e.V.	Rodenweg 1	76829	Landau
Südwestpfalz	Tierschutzverein Waldfischbach-Burgalben und Umgebung e.V.	Hauptstr. 77	67714	Waldfischbach-Burgalben

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierschutzvereine

Kreis/Stadt	Name des Vereines	Straße	PLZ	Ort
Trier	Tierschutzverein Trier und Umgebung e.V.	Am Heidenberg 1	54294	Trier
Trier	Deutscher Tierschutzbund e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz -	Ruwerstr. 9	54292	Trier
Westerwaldkreis	Mons & Tabor Tierschutz e.V.	Postfach 12 56	56410	Montabaur
Worms	Tierschutzverein Worms Stadt und Land e.V.	Ludwigslust 2	67547	Worms
Worms	Tierschutzverein Menschen helfen Tieren Worms e.V.	Liebenauerstr. 83	67549	Worms
Zweibrücken	Tierschutzverein Zweibrücken e.V.	Ernstweilertalstr. 2	66482	Zweibrücken

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierheime

Kreis/Stadt	Name der Einrichtung	Straße	PLZ	Ort
Ahrweiler	Tierheim Remagen	Blankertshohl	53424	Remagen
Ahrweiler	Eifelhof Frankenau – Gnadenhof		53506	Heckenbach Frankenau
Bad Dürkheim	Tierheim Haßloch	Füllenweg 157	67454	Haßloch
Bad Kreuznach	Tierheim Kirn	Binger Landstr.105	55606	Kirn
Bad Kreuznach	Tierheim Bad Kreuznach	Rheingrafenstr. 120	55543	Bad Kreuznach
Bad Kreuznach	Katzenhaus Bad Kreuznach	Volxheimer Gasse 6-8	55543	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	Eifeltierheim Altrich	Gut Kirchhof 6	54518	Altrich
Birkenfeld	Tierheim Idar-Oberstein	Oberstmuhl	55743	Idar-Oberstein
Birkenfeld	Tierheim Idar-Oberstein	Auf Klopp 177	55743	Idar-Oberstein
Donnersbergkreis	Tierheim Kirchheimbolanden	Greinerweg	67292	Kirchheimbolanden
Frankenthal	Tierheim Frankenthal	Friedrich-Ebert-Sr. 12	67227	Frankenthal
Kaiserslautern	Tierheim Kaiserslautern	Altes Forsthaus 11	67661	Kaiserslautern
Koblenz	Tierheim Koblenz	In der Höll 1	56073	Koblenz
Landau	Tierheim "Maria Höffner"	Rodenweg 1	76829	Landau

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Tierheime

Kreis/Stadt	Name der Einrichtung	Adresse	PLZ	Ort
Ludwigshafen	Tierheim Ludwigshafen	Wollstr. 135b	67065	Ludwigshafen
Mainz	Tierheim Mainz	Zwerchallee 13 - 15	55120	Mainz
Mainz Bingen	Tierheim Grolsheim	Aspisheimer Weg 26	55459	Grolsheim
Mainz Bingen	Tierheim der Tierhelfer Ingelheim	Außenliegend 145	55218	Ingelheim
Mayen-Koblenz	Tierheim Andernach	Augsbergweg 62	56626	Andernach
Mayen-Koblenz	Tierheim Mayen	Am Plunsbach	56727	Mayen
Neustadt a.d.W.	Tierheim Neustadt a.d.W.	Adolf-Kolping-Str. 25	67433	Neustadt a.d.W.
Neuwied	Tierheim Ludwigshof		56567	Neuwied
Neuwied	Katzenschutzhaus	Haus Landratsgarten	56564	Neuwied
Pirmasens	Tierheim Pirmasens	Am Sommerwald	66953	Pirmasens
Rhein-Lahn-Kreis	Tierheim Diez	Am Hammerberg	65582	Diez
Speyer	Tierheim Speyer	Mäuseweg 9	67346	Speyer
Trier	Tierheim Trier-Zewen	Am Heidenberg 1	54294	Trier
Westerwald-kreis	Tierheim Montabaur	Postfach 12 56	56410	Montabaur
Westerwald-kreis	Tierheim Bad Marienberg	An der Schmiede 16	56470	Bad Marienberg
Worms	Tierheim Worms	Am Stadtpark	67547	Worms
Zweibrücken	Tierheim Zweibrücken	Ernstweilertalstr. 97	66482	Zweibrücken

Tierheime in Rheinland-Pfalz



Grundsätze für die Förderung von Tierheimen durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Förderung von tierschutzrelevanten Projekten

Allgemeine Grundsätze

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach

- den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Rheinland-Pfalz,
 - den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und
 - diesen Grundsätzen für die Förderung von Tierheimen
- im Wege der Projektförderung tierschutzrelevante Projekte.

Gefördert werden können der Bau und die Einrichtung von Tierheimen, die zur Verbesserung der Unterbringung und Pflege von herrenlosen, ausgesetzten oder vorübergehend eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren dienen.

Gefördert werden nicht Maßnahmen die der Unterbringung von Hunden dienen, die im Rahmen des Vollzugs des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) – durch die örtlichen Ordnungsbehörden sichergestellt wurden.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für

1. Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie die Wiederherstellung
2. Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen und wirtschaftlichen Einrichtungen sowie
3. die Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen,
4. die in Folge des Vollzugs des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) entstehenden Ausgaben für die Kennzeichnung mit einem elektronisch lesbaren Chip und ggf. der Kastration von in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Hunde soweit es sich nicht um Tiere handelt, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Anordnung sichergestellt worden sind sowie für Ausgaben zur Erlangung eines Sachkundenachweises für Beschäftigte von Tierheimen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Kosten des Grunderwerbs inklusive Nebenkosten und
- Kapitalbeschaffungskosten.

Die Zuwendungen für die genannten Zwecke werden **gemeinnützigen Trägern** von Tierheimen gewährt.

Die Landeszuwendungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 v.H. der als förderungsfähigen anerkannten Gesamtkosten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der v.g. Regelung abgewichen werden.

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verbesserung der Hundehaltung dienen. Für diese Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zu 90 v.H. der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt werden.

Im Falle der Nummer 4 kann eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 90 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben gewährt werden.

Voraussetzungen der Förderung

Der Träger des Tierheimes muss in der Lage sein, das Projekt nach Fertigstellung mit eigenen Mitteln zu unterhalten.

Vorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung des Landes zur Förderung des Projektes schriftlich bewilligt worden ist.

Das Projekt ist mit der für den Tierschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Die für den Tierschutz zuständige Behörde soll bei Antragstellung gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eine Stellungnahme abgeben, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte.

Im Falle der Förderung der Kosten nach Nummer 4 ist eine Bestätigung der für den Tierschutz zuständigen Behörde beizufügen, die die Anzahl der im Tierheim befindlichen „gefährlichen Hunde“, bestätigt, für die Kostenersatz beantragt wird.

Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Ref. 10432, Kaiser-Friedrich Str. 1, 55116 Mainz oder unter RP-Hygiene@mufv.rlp.de einzureichen.

Anträge auf Zuwendung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Unterlagen enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Finanzierungsplan (Aufstellung der Gesamtausgaben und -einnahmen) Kostenvoranschläge sowie bei Bauvorhaben ein Bauvorentwurf und ein Erläuterungsbericht,
- Die schriftliche Anforderung einer Stellungnahme bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde.
- Erklärung des Trägers des Tierheimes, dass das Projekt nach Fertigstellung ohne Landesmittel unterhalten werden kann.
- Erklärung des Trägers des Tierheimes, dass das Projekt noch nicht begonnen worden ist.
- Mitteilung, ob der Träger für die Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Vor Bewilligung wird grundsätzlich der Tierschutzbeirat des Landes Rheinland-Pfalz gehört. In begründeten Ausnahmefällen kann von der v.g. Regelung abgewichen werden.

Grundsätze für die Förderung des ehrenamtlichen Elements im Bereich des Tierschutzes

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich des Tierschutzes Zuwendungen gewährt werden:

- 1.** An private Träger von Tierpflegestationen oder gemeinnützige Vereine, die Tierheime unterhalten oder ähnliche Einrichtungen unterhalten, für den Unterhalt dieser Einrichtungen bis zu 30 % der Gesamtausgaben, jedoch höchstens 3.500,00 €. In begründeten Einzelfällen kann von der v.g. Regelung abgewichen werden.
- 2.** Für ganztägige Informationsveranstaltungen zum Thema Tierschutz für Mitglieder der Verbände und Vereine sowie Außenstehende in Höhe von bis zu 5,00 € je Teilnehmer. Die Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen.
- 3.** Für den Einsatz von Vereinsmitgliedern zur Weitergabe von Informationen über Tierschutz (Multiplikatoren) sowie zur Fertigung von Informationsmaterial (Merkblätter usw.). Die Höhe der Zuwendung für den Einsatz von Vereinsmitgliedern als Multiplikatoren beträgt 10,00 € je Tag als anteiliger Auslagenersatz; zur Fertigung von Informationsmaterial usw. bis max. 30% der Gesamtausgaben.
- 4.** Zu Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, zur Ausgestaltung von Symposien oder anderen Vorhaben, die der Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Tierschutzes dienen und vorher mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nach Art und Inhalt abgestimmt worden sind. Die Höhe der Zuwendung kann pro Veranstaltung bis zu 510,00 € betragen; in begründeten Einzelfällen mehr.
- 5.** Für Kosten, die durch die Kastration von Katzen entstehen, kann an im Tierschutz tätige gemeinnützige Vereine ein Betrag bis zu 30% der jährlichen Gesamtausgaben gezahlt werden, jedoch höchstens 2.560,00 €.

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Behörden

Behörde		Straße	PLZ	Ort
Ministerium für	Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	Kaiser-Friedrich-Str. 1	55116	Mainz
Landesuntersuchungsamt	Rheinland-Pfalz	Mainzer Str. 112	56068	Koblenz
Kreisverwaltung	Ahrweiler	Wilhelmstr. 24-30	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Kreisverwaltung	Altenkirchen	Parkstr.	57610	Altenkirchen
Kreisverwaltung	Alzey-Worms	Ernst-Ludwig-Str. 36	55232	Alzey
Kreisverwaltung	Bad Dürkheim	Philipp-Fauth-Str. 11	67098	Bad Dürkheim
Kreisverwaltung	Bad Kreuznach	Salinenstr. 47-51	55543	Bad Kreuznach
Kreisverwaltung	Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstr. 16	54516	Wittlich
Kreisverwaltung	Birkenfeld	Schloßallee 11	55765	Birkenfeld
Kreisverwaltung	Eifelkreis	Triererstr. 1	54634	Bitburg
Kreisverwaltung	Cochem-Zell	Endertplatz 2	56812	Cochem
Kreisverwaltung	Vulkaneifel	Mainzer Str. 25	54550	Daun
Kreisverwaltung	Donnersbergkreis	Uhlandstr. 2	67292	Kirchheimbolanden
Stadtverwaltung	Frankenthal	Rathausplatz 2-7	67227	Frankenthal
Kreisverwaltung	Germersheim	Luitpoldplatz 1	76726	Germersheim
Kreisverwaltung	Kaiserslautern	Lauterstr. 8	67657	Kaiserslautern
Stadtverwaltung	Kaiserslautern	Willy-Brandt-Platz 1	67657	Kaiserslautern
Stadtverwaltung	Koblenz	Gymnasialstr. 1	56068	Koblenz
Kreisverwaltung	Kusel	Trierer Str. 49	66869	Kusel
Stadtverwaltung	Landau	Marktstr. 50	76829	Landau
Kreisverwaltung	Rhein-Pfalz-Kreis	Dörrhorststr. 36	67059	Ludwigshafen
Stadtverwaltung	Ludwigshafen	Rathausplatz 20	67059	Ludwigshafen

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Behörden

Behörde		Straße	PLZ	Ort
Stadtverwaltung	Mainz	Am Rathaus 1	55116	Mainz
Kreisverwaltung	Mainz-Bingen	Große Langgasse 29	55116	Mainz
Kreisverwaltung	Mayen-Koblenz	Bahnhofstr. 9	56068	Koblenz
Stadtverwaltung	Neustadt a.d.W.	Marktplatz 1	67433	Neustadt a.d.W.
Kreisverwaltung	Neuwied	Ringstr. 70	56564	Neuwied
Stadtverwaltung	Pirmasens	Am Exerzierplatz 17	66953	Pirmasens
Kreisverwaltung	Rhein-Hunsrück-Kreis	Ludwigstr. 3-5	55469	Simmern
Kreisverwaltung	Rhein-Lahn-Kreis	Insel Silberau	56130	Bad Ems
Stadtverwaltung	Speyer	Maximillianstr. 100	67346	Speyer
Kreisverwaltung	Südliche Weinstraße	An der Kreuzmühle 2	76829	Landau
Kreisverwaltung	Südwestpfalz	Unterer Sommerwaldweg 40-42	66953	Pirmasens
Kreisverwaltung	Trier-Saarburg	Willy-Brandt-Platz 1	54290	Trier
Stadtverwaltung	Trier	Am Augustinerhof	54290	Trier
Kreisverwaltung	Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
Stadtverwaltung	Worms	Marktplatz 2	67550	Worms
Stadtverwaltung	Zweibrücken	Herzogstr. 1	66482	Zweibrücken

Rechtsvorschriften

Bundesrepublik Deutschland – Bundesrecht

Die meisten nachfolgenden tierschutzrechtlichen Vorschriften können auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abgerufen werden.

- **Tierschutzgesetz** vom 18. Mai 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2009 (BGBl. I S. 1950)
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (**Staatsziel Tierschutz**) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862)
- Gesetz zur Verbesserung der **Rechtstellung des Tieres** im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I. S. 1762)
- Gesetz zur **Bekämpfung gefährlicher Hunde** vom 12. April 2001 (BGBl. I. S. 530)
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (**Legehennenbetriebsregistergesetz** – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 10. Januar 2008 (BGBl. I S. 130)
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege – **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 27. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz:

- **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (**Tierschutzkommissions-Verordnung**) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557)

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639)
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 29. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000)
- Verordnung über die Meldung von zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (**Versuchstiermeldeverordnung**) vom 04. November 1999 (BGBl. I S. 2156)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (**Tierschutztransportverordnung** -TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung** - TierSchlV) vom 03. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)
- Erste Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von **Empfehlungen** des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum **Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** vom 7.2.2000 (Bundesanzeiger Nr. 89a vom 11. Mai 2000)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungs-verordnung – TierSchNutztV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-verordnung vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2759)
- Verordnung zum Schutz lebender Tier- und Pflanzenarten von (**Bundesartenschutzverordnung**) BArtSchV vom 26.2.2005 (BGBl. I S. 258 ber. S. 896)
- Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (**Tierschutztransport-Bußgeldverordnung**) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3390)

Landesrecht

Die landesrechtlichen Vorschriften können auf der Homepage der [Justiz in Rheinland-Pfalz](#) abgerufen werden.

- Landesverordnung über **Zuständigkeiten** auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 22. April 2005 (GVBl. S. 146)
- Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) - vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Europäische Gemeinschaften (EU)

Verabschiedete Richtlinien und Verordnungen

Die verabschiedeten Richtlinien und Verordnungen können auf der Homepage der Europäischen Gemeinschaften bei [Eur-Lex](#) unter Angabe der EG-Amtsblatt-Nummer abgerufen werden.

Verordnungen/Entscheidungen

- Verordnung **3254/91/EWG** des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangformen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (Amtsblatt EG Nr. L 308 S. 1)
- Verordnung **1255/97/EG** vom 25.6.1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (Amtsblatt EG L 174 S.1)
- Verordnung **411/98/EG** vom 16.02.1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (Amtsblatt EG L 52 S. 8)
- Verordnung **1615/2001/EG** der Kommission vom 14.08.2001 zur Änderung der Verordnung (EWG)Nr.1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung

(EWG)Nr.1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier
(Amtsblatt EG L 220 S. 5)

- Verordnung **639/2003/EG** der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1254/1999/EG des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (Amtsblatt EG L 93 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung 1979/2994 ((Amtsblatt EG L 342 S. 23)
- Verordnung **1/2005/EG** des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung 1255/97 (Amtsblatt EG 2005 L 3 S. 1)
- Entscheidung **2006/778/EG** der Kommission vom 14.11.2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (Amtsblatt EG 2006 L 319 S. 39)

Richtlinien

- Richtlinie **86/609/EWG** des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Amtsblatt EG Nr. L 358 S. 1);
- Richtlinie **91/628/EWG** des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 17) zuletzt geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt EG Nr. L 148 S.52);
- Richtlinie **91/630/EWG** des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch Richtlinie 2001/88/EG von 23. Oktober 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 316 S. 1) und Richtlinie 2001/93/EG von 9. November 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 316 S. 36)
- Richtlinie **93/119/EG** vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 21)

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

- Richtlinie **98/58/EG** vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Amtsblatt EG L 221 S. 23) geändert durch (EG) Nr. 806/2003 (EU Amtsblatt Nr. L 122, 16.05.2003 S. 1) sowie Entscheidung 2000/50/EG der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999 (Amtsblatt EG L 19 S.51)
- Richtlinie **1999/22/EG** des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt EG L 94 S. 24)
- Richtlinie **1999/74/EG** vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Amtsblatt EG L 203 S. 53)
- Richtlinie **2002/4/EG** der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Amtsblatt EG L 30 S. 44)
- Richtlinie **2007/43/EG** des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften über den Schutz von Masthühnern (Amtsblatt EG L 182 S. 19)
- Richtlinie **2008/119/EG** des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt EG 2009 L 10 S. 7)

Europarat

Vertragstexte und Protokolle

Die Übereinkommen können auf der Homepage des Europarates unter [European Treaties](#) durch Eingabe der Nummer der European Treaty Series (ETS) abgerufen werden.

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721, **ETS 065**)), zuletzt geändert durch Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) vom 22. August 2006 (BGBl. II S. 798)
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113, **ETS 087**))

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1153, **ETS 103**))
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlacht-tieren (Gesetz vom 09. Dezember 1983 (BGBl. II S. 770, **ETS 102**))
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II S. 1486, **ETS 123**))
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heim-tieren (Gesetz vom 01. Februar 1991 (BGBl. II S. 402, **ETS 125**))
- Änderungsprotokoll vom 06.02.1992 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1350, **ETS 145**))
- Änderungsprotokoll vom 22. 07.1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz
- der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (**ETS 170**)

Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der oben genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen zum Transport und der Haltung von Tieren erarbeitet.

- Empfehlung Nr. R (90) 6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Geflügel
- Empfehlung für den internationalen Straßentransport von Pferden
- Empfehlung Nr. R (90) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Rindern
- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Rindern
- Empfehlung Nr. R (88) 15 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Schweinen

- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Schweinen
- Empfehlung Nr. R (90) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Schafen und Ziegen
- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Schafen und Ziegen
- Empfehlung für das Halten von Schweinen
- Empfehlung für das Halten von Schafen
- Empfehlung für das Halten von Ziegen
- Empfehlung für das Halten von Rindern - Besondere Bestimmungen für Kälber
- Empfehlung in Bezug auf Haushühnern der Art Gallus gallus
- Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)
- Empfehlung in Bezug auf Pekingenten
- Empfehlung in Bezug auf Moschusenten und Hybriden von Peking- und Moschusenten
- Empfehlung in Bezug auf Hausgänse und ihre Kreuzungen
- Empfehlung in Bezug auf Pelztiere
- Empfehlung für das Betäuben von Schlachttieren
- Empfehlung für das Halten von Fischen in Aquakultur

Vollzugshinweise zum Tierschutzgesetz (TierSchG)

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat zur landeseinheitlichen Handhabung tierschutzrechtlicher Vorschriften den zuständigen Behörden nachfolgende **Vollzugshinweise** zur Verfügung gestellt:

- Zur Beurteilung von unsichtbaren Weidezäunen für Rinder und Pferde vom 10.7.2009
- Handbuch Tiertransporte vom 28.8.2006 – Neufassung 20.2.2009
- Zum Einsatz des Weinberg-Apparates zur Fixierung von Rindern bei der Schlachtung vom 12.09.2006
- Handbuch zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen vom 28.8.2006 – Neufassung 20.2.2009
- Fristverlängerung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Legehennen) vom 28.8.2006
- Zur Beurteilung von Rodeoveranstaltungen vom 6.5.2005 und 29.08.2006
- Zur Beurteilungen von Wanderschafhaltungen im Winter vom 17.2.2005
- Zur Beurteilungen von Katzenhaltungen vom 26.05.2003
- Zum Vollzug des § 11 b TierSchG (Qualzucht) zu Haubenenten und Bodenpurzler-Tauben sowie zu Fischen und Positurkanarien vom 9.5.2003 und 22.8.2003
- Zur Beurteilung von Straußenhaltungen vom 19.3.2003
- Zum Verbot der Anbindehaltung von Pferden vom 28.11.2002
- Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a TierSchG (Schächten) vom 28.10.2002
- Zur Umsetzung des § 4 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 18.2.1998
- Zur Umsetzung des § 13 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung -TierSchTrV) vom 3.7.1997
- Zur Überwachung von Betrieben, die Tiere zur Schau stellen (Formblatt zum Antrag auf Platzvergabe) von 1995
- Zur Beurteilung der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der lebenden Ente vom 13.8.1992

Vollzugshinweis rituelles Schlachten

Zusammenfassung der rheinland-pfälzischen Ausführungshinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a TierSchG

Einleitung

Die Verfassungsmäßigkeit des § 4 a Tierschutzgesetz wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.

Es ist eine fallspezifische Prüfung vorzunehmen.

Anforderungen an die substantiierte und nachvollziehbare Darlegung des zwingenden Grundes einer Religionsgemeinschaft

Unter Benennung hinreichend aussagekräftiger Tatsachen sind in schriftlicher Form begründete Ausführungen zum religiösen Standpunkt der konkreten religiösen Gemeinschaft (Gruppierung) vorzulegen, nach denen das Unterlassen der Betäubung vor dem Schächtschnitt zwingend geboten ist.

Dabei ist unter Bezugnahme auf die entsprechende Sure des Korans die für die Gemeinschaft verbindliche Auslegung, die den Verzehr von Fleisch betäubter Tiere zwingend verbietet, darzulegen und die Beschreibung des religiösen Lebens der Mitglieder der Gemeinschaft sowie die Ausübung der Religionspraxis durch die Gemeinschaft und ihrer Mitglieder vorzustellen.

Für die konkrete religiöse Gemeinschaft ist deren Struktur, die Mitgliederzahl sowie der Kundenstamm bzw. der Abnehmerkreis, für die der Antrag Relevanz hat, zu benennen. Die Abgabe an den freien Handel oder die Gastronomie ist nicht möglich.

Materielle Anforderungen an die Durchführung des Schlachtens ohne Betäubung

Es sind Angaben zur Art und Anzahl der zu schächtenden Tiere zu machen. Ferner hat eine Darlegung des Schlachtablaufes zu erfolgen.

Notwendig sind ebenso Angaben zur sachkundigen Person muslimischen Glaubens, welche das Schächten durchführt.

Bei beruflicher Tätigkeit ist eine Sachkundebescheinigung der zuständigen Behörde für das Schlachten gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz i. V. m. § 4 Abs. 2 der Tierschutzschlachtverordnung vorzulegen; zusätzlich die Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten zum Schächten durch eine bundesweit anerkannte Stelle.

Bei nicht beruflicher Tätigkeit z. B. im Rahmen des Opferfestes hat die Prüfung der Sachkunde unter Einbeziehung eines Fragenkataloges bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Es kann gefordert werden, die praktischen Fähigkeiten an einem zuvor betäubten Tier nachzuweisen.

Detaillierte Angaben zum Schlachtbetrieb, in dem die Schlachtung ohne Betäubung erfolgen sind vorzulegen, insbesondere zur technischen Einrichtungen und deren Handhabung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Tiere ohne unnötige Belastung ruhiggestellt werden und die besonderen technischen Einrichtungen zur ungehinderten und sicheren Durchführung des Schächtschnitts und der ungestörten Entblutung vorhanden sind.

Auch für das Opferfest darf die Durchführung nur in nach Fleischhygienerecht zugelassenen oder registrierten Betrieben genehmigt werden.

Sicherstellung der Absatzwege

Das durch Schächtung gewonnene Fleisch darf nur an Angehörige der im Antrag genannten Religionsgemeinschaften abgegeben werden.

Alternativen zum Tierversuch – Forschungsförderung

Seit dem Jahr 1992 fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungsprojekte, die das Ziel haben, Ersatzmethoden zum Tierversuch zu entwickeln. Die Förderung der Projekte erfolgt nach positiver Bewertung durch die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET) des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR).

Anfragen und Anträge auf Förderung können gerichtet werden an: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, - Ref. 10432 - Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz.

Alternativen zum Tierversuch – geförderte Forschungsvorhaben

Jahr	Empfänger Bezeichnung des Forschungsprojektes	Zuwendungshöhe
1992	Universität Mainz An Herzmuskelzellen des Menschen, die aus Operationsmaterial gewonnen wurden, wurden elektrophysiologische Messungen durchgeführt, um die Verwendung von Organen von Versuchstieren zu vermeiden	61.355,03 EUR
1993	Universität Mainz Erarbeitung von neuroimmunologischen und neuroepithelialen Wechselwirkungen mittels Kultivierung von Respirationsepithelzellen Entwicklung optimierter Verfahren zur Isolierung, Kryokonservierung und hypothermischen Kurzzeitlagerung von Hepatozyten zur Einsparung von Tierversuchen	61.201,64 EUR
1994	Universität Kaiserslautern Entwicklung eines in vitro Mikronukleus Tests mit primären humanen Zellen	50.280,44 EUR
1995	Universität Mainz Regulation der Stickoxid (NO) Synthesen	45.249,33 EUR
1998	Universität Mainz In vitro Modelle der Interaktion von Konidien von Aspergillus fumigatus, dem Erreger der invasiven Aspergillose mit Zellen des humanen Immunsystems	51.129,19 EUR
2000	Universität Mainz Modifizierung und neue Anwendung des HET-CAM-Tests	17.312,34 EUR
2001	Akademie für Tierschutz e.V. des Deutschen Tierschutzbundes Standardisierung und Evaluierung der in vitro-Produktion eines S9-Mix mit der humanen Leberkazinomzelllinie Hep-G2 in Langzeitsuspensionskultur	50.515,64 EUR
2005	Freie Universität Berlin - Institut für Veterinär- Anatomie Standardisierung und Patentierung einer Methode zur Quantifizierung von Angiogenese und Antiangiogenese in vitro	41.090,00 EUR
2006	Technische Universität Kaiserslautern- Fachbereich Chemie Eignung hochdifferenzierter humaner Hepa-RG Hepatom-Zellen zur Vorhersage der Induktionswirkung von Stoffen auf den Fremdstoffmetabolismus	70.200,00 EUR
2007	Technische Universität Kaiserslautern- Abteilung Mikrobiologie Alternatives Infektionsmodell für humanpathogene Bakterien mittels der Raupen des Tabakschwärmers (manduca sexta)	70.900,00 EUR
2008	Universität Mainz - Institut für Pharmakologie - Pharmakologische Suppression der Genexpression der NADPH-Oxidase als ein neuer therapeutischer Ansatz für Herzkreislauf-Erkrankungen	60.000,00 EUR

Alternativen zum Tierversuch – Forschungspreis des Landes

Das Landes Rheinland-Pfalz fördert mit einem Preis die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre.

Experimente an Tieren sind durch verschiedene Rechtsvorschriften vorgeschrieben, u.a. im Rahmen von Prüfungen für die Anmeldung bzw. Zulassung von Stoffen oder Produkten wie z.B. Chemikalien, Arznei- oder Pflanzenschutzmitteln, zur Erforschung und Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie von Krankheiten oder zur Erkennung bestimmter Umweltgefährdungen. In der biomedizinischen Forschung werden sie weiterhin zur Untersuchung biologischer Vorgänge z.B. im Zusammenhang mit der Entstehung von Krankheiten sowie mit Entwicklungs- und Regulationsmechanismen im Organismus durchgeführt.

Gegenwärtig kann auf eine Reihe von Tierversuchen nicht verzichtet werden. Ziel ist es jedoch, Tierversuche einzuschränken, zu ersetzen und soweit wie möglich entbehrlich zu machen.

Daher schreibt die Landesregierung alle 2 Jahre einen Forschungspreis aus, der die Entwicklung von Ersatz – und Ergänzungsmethoden entsprechend dem 3R- Prinzip von Russel und Burch (1959) zum Inhalt hat. Es sind mindestens eine der nachfolgenden drei Anforderungen zu erfüllen:

- durch die Anwendung der Methode werden Tierversuche ersetzt ("Replacement");
- die Zahl der Versuchstiere wird reduziert ("Reduction");
- das Leiden und die Schmerzen der Versuchstiere werden vermindert ("Refinement").

Hierzu zählen auch Projekte, die bereits bestehende Ansätze aufgreifen und so fortentwickeln, dass sie in der Praxis breite Anwendung finden können (Prävalidierung oder Validierung).

Aktuelles zum Tierschutz

Adressen – Gesetze – Informationen

Direkt bewerben können sich in Rheinland-Pfalz ansässige Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder wissenschaftlich tätige Personen mit Projekten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit

- eine tierversuchsfreie Methode,
- eine wesentlich verringerte Anzahl von Versuchstieren oder
- eine deutlich geringere Belastung von Versuchstieren

erreichen.

Bewerbungen aus anderen Bundesländern sind nicht ausgeschlossen. Vorschlagsberechtigt sind ferner das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz sowie Tierschutzorganisationen.

Auskunft erteilt das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich Str. 1, 5516 Mainz, e-Mail: RP-Hygiene@mufv.rlp.de oder Tel.: 06131-16-4415.

Alternativen zum Tierversuch – Preisträger

Preisträger des Forschungspreises 2006

Der Preis wurde an **Dr. Harald Langer** vergeben, der an der Medizinischen Klinik der Universität Tübingen tätig war und zwischenzeitlich am National Cancer Institute in Bethesda/USA arbeitet.

Ausgezeichnet wurde seine Arbeit „**Etablierung eines *in vitro* Flusskammermodells zum Ersatz von vaskulären *in vivo* Modellen**“.

Preisträger des Forschungspreises 2008

Der Preis wurde vergeben an die Forschungsgruppe **Dr. rer. nat. Christine Pohl, Dr. Maria Iris Hermanns** und **Prof. Dr. C. James Kirkpatrick** vom Klinikum der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Institut für Pathologie.

Ausgezeichnet wurden Sie für das Projekt „**Ko-Kulturmodelle des distalen und proximalen respiratorischen Systems zur Untersuchung lungentoxischer Fremdstoffe**“.

Das Preisgeld betrug je 20.000,00 EUR.